

1983

Ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 1983

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 83	<b>Neufassung des Zuckersteuergesetzes</b> ..... 612-4	1245
5. 10. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Raps-Beihilfe-Verordnung ..... 7847-11-4-30	1251
4. 10. 83	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes ..... neu: 423-1-5-47	1252
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 25.....	1253
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1255
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1255

### Bekanntmachung der Neufassung des Zuckersteuergesetzes

Vom 13. Oktober 1983

Auf Grund des Artikels 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101) wird nachstehend der Wortlaut des Zuckersteuergesetzes in der seit 1. Mai 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 9),
3. das am 23. Juni 1967 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juni 1967 (BGBl. I S. 601),
4. den am 13. August 1967 in Kraft getretenen Artikel 4 Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 des Gesetzes zur Änderung

strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877),

5. das am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl. I S. 673),
6. den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen § 28 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608),
7. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 23 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
8. den am 1. Oktober 1980 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 4 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) und
9. das am 1. Mai 1983 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. Februar 1983 (BGBl. I S. 101).

Bonn, den 13. Oktober 1983

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

## Zuckersteuergesetz (ZuckStG)

### Steuergegenstand und Geltungsbereich

#### § 1

(1) Zucker, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird, unterliegt der Zuckersteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich des Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete. Die Zuckersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Zucker im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers,
2. Invertzucker,
3. Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers,
4. Isoglukose und Zucker der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose,
5. Fruchtzucker.

Natürlicher Honig gilt nicht als Zucker im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Rübenzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Rübenzucker sind auch feste und flüssige Zucker, die durch Entzuckerung oder Raffination von Rübenzuckerabläufen, Raffination von Rohzucker oder Auflösen von festem Rübenzucker gewonnen werden. Wird Rübenzucker weiterverarbeitet und werden dabei feste oder flüssige Zucker gewonnen, die Invertzucker oder Fruchtzucker sind oder die chemische Zusammensetzung von Stärkezucker oder Isoglukose aufweisen, so sind diese nach der jeweiligen Zuckerart des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 zu behandeln.

(4) Invertzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus anderen Zuckern, zum Beispiel Saccharose, oder invertzuckerhaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren Trockenmasse mindestens 50 Gewichtshundertteile Dextrose und Fruktose zu gleichen Teilen enthält. Gewichtsabweichungen im Verhältnis von Dextrose zu Fruktose bis zu fünf vom Hundert bleiben unberücksichtigt. Zucker, die auch die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllen, werden nur dann als Invertzucker behandelt, wenn der Dextrose- und Fruktosegehalt in der Trockenmasse 70 vom Hundert oder mehr beträgt.

(5) Stärkezucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus Stärke gewonnene feste und flüssige Zucker, soweit es sich dabei nicht um Zucker nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 oder 5 handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Stärkezucker ist auch Maltose (Malzzucker).

(6) Isoglukose im Sinne dieses Gesetzes sind aus Glukose, Glukosepolymeren oder Dextrose gewonnene feste und flüssige Zucker mit einem Fruktosegehalt in der Trockenmasse von mindestens 10, aber nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen. Enthalten so gewonnene Erzeugnisse einen geringeren Fruktosegehalt in der Trockenmasse als 10 Gewichtshundertteile, so werden sie insgesamt als Stärkezucker behandelt. Für nach Satz 1 gewonnene Erzeugnisse mit einem höheren Fruktosegehalt in der Trockenmasse als 50 Gewichtshundertteilen gilt Absatz 7. Erfüllen Erzeugnisse nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 4, so werden sie als Invertzucker behandelt, wenn der Dextrose- und Fruktosegehalt in der Trockenmasse 70 vom Hundert oder mehr beträgt.

(7) Fruchtzucker im Sinne dieses Gesetzes sind aus anderen Zuckern, zum Beispiel Invertzucker, oder fruktosehaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren Trockenmasse mehr als 50 Gewichtshundertteile Fruktose enthält. Absatz 4 bleibt unberührt.

(8) Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers, des Stärkezuckers oder der Isoglukose sind solche Zucker, die diesen Zuckerarten in ihrer chemischen Zusammensetzung jeweils entsprechen, aber auf andere Weise als in den Absätzen 3, 5 und 6 angegeben, zum Beispiel aus anderen Ausgangsstoffen, hergestellt worden sind; solche Zucker werden wie die entsprechenden Zuckerarten behandelt. Dies gilt auch dann, wenn solche Zucker auf Grund der zu ihrer Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe andere Begleitstoffe als diese Zuckerarten aufweisen.

(9) Zucker ohne nähere Bezeichnung sind sämtliche nach den Absätzen 2 bis 8 der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse.

#### § 2

(weggefallen)

### Steuertarif

#### § 3

(1) Die Steuer für Zucker beträgt, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, 6 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(2) Für die Besteuerung der in den Absätzen 3 bis 7 bezeichneten Zucker ist ihr Reinheitsgrad maßgebend. Reinheitsgrad ist

1. bei Rübenzucker der Gehalt der Trockenmasse an Saccharose und Invertzucker in Gewichtshundertteilen,
2. bei Invertzucker, Stärkezucker einschließlich Stärkezuckerabläufen, bei Isoglukose und Fruchtzucker der Gehalt der Trockenmasse an reduzierenden Stoffen

– bei saccharosehaltigem Invertzucker nach Inversion der Saccharose –, berechnet als Dextrose, in Gewichtshundertteilen.

(3) Steuerfrei bleiben:

1. Rüben- und Rohrzuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude), andere Rübenzucker- und sonstige Saccharoselösungen, flüssiger Invertzucker und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vom Hundert,
2. Stärkezucker – ohne die in Nummer 3 bezeichneten Stärkezuckerabläufe – mit einem Reinheitsgrad von weniger als 10 vom Hundert,
3. Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Gesamtchloridgehalt in der Trockenmasse von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr haben, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 74 vom Hundert,
4. flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von weniger als 20 vom Hundert.

(4) Die Steuer beträgt für Rübensäfte, die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder aus getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellt worden sind,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert 1,80 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

Die Anwendung dieses Steuersatzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das rübensaftthaltige Wasser, das bei dem das Preßverfahren vorbereitenden Kochen oder Dämpfen der Rüben anfällt, den weichgekochten Rüben, Rübenschnitzeln oder dem Preßsaft zugesetzt wird.

(5) Die Steuer beträgt für die anderen in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von mindestens 70 vom Hundert:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert  
4,20 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad bis 95 vom Hundert  
3,60 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(6) Die Steuer für Stärkezucker beträgt:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert  
5,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,
2. bei einem Reinheitsgrad bis 95 vom Hundert  
2,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

(7) Die Steuer beträgt für flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von mindestens 20 vom Hundert und für flüssigen Fruchtzucker:

1. bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vom Hundert  
4,20 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,

2. bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vom Hundert  
3,60 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht,

3. bei einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vom Hundert  
2,40 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht.

### Steuerregelung bei Herstellung im Erhebungsgebiet

#### § 4

#### Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Zucker aus einem angemeldeten Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(2) Für Zucker, der außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt wird, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung des Zuckers beteiligt war.

(3) Ergibt sich in den Fällen des § 4 a Abs. 3, daß ein Steuervorteil eingetreten ist, so entsteht zu seinem Ausgleich insoweit mit Ablauf des letzten Monats des maßgebenden Kalender- oder Betriebsjahres eine Steuer. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes, der Räume oder Raumteile, in dem oder in denen der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse aus versteuertem Zucker hergestellt worden sind.

#### § 4 a

#### Herstellungsbetrieb

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstätte, die zum Herstellen von Zucker bestimmt und eingerichtet ist. Sie umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Be- oder Verarbeiten, Abpacken und Umpacken des Zuckers, die Lagerstätten für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen, Rohrleitungen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß – abweichend von Absatz 1 –

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Zucker abgepackt, umgepackt oder zu zuckerhaltigen Waren verarbeitet wird, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
3. Lagerstätten außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller Zucker aus seinem Herstellungs-

betrieb zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,

4. Räume außerhalb des Herstellungsbetriebes, in die der Hersteller von einem anderen Herstellungsbetrieb übernommenen, zur weiteren Verarbeitung in seinem Betrieb bestimmten Rohzucker zur vorübergehenden Lagerung verbringt, weil der Lagerraum innerhalb seines Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zu seinem Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden.

(3) Das Hauptzollamt kann ferner auf Antrag widerrufen zulassen, daß

1. Betriebe, in denen der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse ausschließlich aus versteuertem Zucker hergestellt werden, nicht als Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 behandelt werden,
2. in Räumen oder Raumteilen, die nach Absatz 2 Nr. 1 aus einem Herstellungsbetrieb ausgegliedert worden sind, der Zuckersteuer unterliegende Erzeugnisse ausschließlich aus versteuertem Zucker hergestellt werden, ohne daß diese Räume oder Raumteile als Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 behandelt werden.

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch kein Steuervorteil für den Inhaber des Betriebes, der Räume oder Raumteile eintritt. Ein Steuervorteil liegt vor, wenn der Steuerbetrag für die Gesamtmenge der hergestellten Erzeugnisse bei einer Entfernung aus einem Herstellungsbetrieb nach Absatz 1 höher wäre als der Steuerbetrag, der auf den zu ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Zucker entfällt. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sich nach Ablauf des auf ihre Erteilung folgenden Kalender- oder Betriebsjahres ergibt, daß ein Steuervorteil eingetreten ist.

## § 5

### Ermittlung der Zuckermenge bei Herstellung zuckerhaltiger Waren

Werden in einem Zuckerherstellungsbetrieb oder in einem mit ihm räumlich verbundenen, nicht auf Zuckerherstellung gerichteten Betrieb (Nebenbetrieb) aus Zucker zuckerhaltige Waren hergestellt, so kann der Bundesminister der Finanzen bestimmen, daß die steuerpflichtigen Zuckermengen aus den Fertigwaren nach dem Ausbeuteverhältnis ermittelt werden, und daß die Steuer erst mit der Entfernung der Fertigwaren aus dem Herstellungsbetrieb oder aus dem Nebenbetrieb entsteht.

## § 6

### Steueranmeldung

Der Steuerschuldner hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer entstanden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

## § 7

### Fälligkeit

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 entstandene Steuer hat der Steuerschuldner bis zum letzten Werktag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats zu entrichten.

(2) Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 1 entstandene Steuer wird mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

### Steuerregelung bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

## § 8

(1) Werden Zucker, Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren, bei denen die Zuckersteuer von dem in ihnen enthaltenen Zucker zu erheben ist, in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, das Erlöschen, den Erlaß und die Erstattung der Steuer, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Zucker, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c

1. zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt worden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen ist,
2. als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt worden ist.

Sind die veredelten Waren weder Steuergegenstand im Sinne des § 1 des Gesetzes noch Zuckerwaren oder zuckerhaltige Waren im Sinne des § 3 Abs. 1 der Durchführungbestimmungen zum Zuckersteuergesetz, so entsteht für den dafür verwendeten Zucker auch dann eine Steuer, wenn diese Waren nach fristgerechter Gestellung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Waren handelt, zu deren Herstellung nach Abschnitt I oder II der Zuckersteuerbefreiungsordnung Zucker steuerfrei hätte verwendet werden dürfen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes Zollfreiheit angeordnet werden kann oder bisher angeordnet werden konnte. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur

Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Zuckers oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(5) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

## Steuerbefreiung und Steuervergütung

### § 9

(1) Zucker bleibt unter der Bedingung unversteuert, daß er

#### 1. unter Steueraufsicht

- a) aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt wird, und zwar auch über ein Ausfuhrlager,
  - b) zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung, bei der keine der Zuckerherstellung dienenden Handlungen vorgenommen werden, abgefertigt wird oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergeht,
  - c) als veredelte Ware nach einer nur Zollzwecken dienenden aktiven Veredelung gestellt wird,
2. unter Steueraufsicht in einen Herstellungsbetrieb verbracht wird,
3. unter Steueraufsicht aus einem Herstellungsbetrieb zum Lagern in die Räume verbracht wird, die nach § 4 a Abs. 2 Nr. 3 als zu ihm gehörend behandelt werden.

(2) Zucker ist unter der Bedingung von der Steuer befreit, daß er unter Steueraufsicht zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet wird.

(3) Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er als Probe innerhalb oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

#### 1. Zucker unter der Bedingung von der Steuer zu befreien, daß er unter Steueraufsicht

- a) zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln, von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Waren zur Herstellung von Waren der Nr. 24.02 des Zolltarifs oder von Futtermitteln verwendet wird,
  - b) zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet wird, die ausgeführt werden,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauch bereitet werden, von der Steuer zu befreien,
3. anzuordnen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Zucker verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Zuckermenge vergütet wird,
4. zur Verhinderung von Mißbräuchen anzuordnen, daß die Vergünstigungen in den Fällen der Absätze 2 und

4 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt werden, wenn der Zucker unter Steueraufsicht in einem von ihm bestimmten Verfahren zum menschlichen Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird.

### § 9 a

(1) Der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) als Interventionsstelle für Zucker können zur Lagerung von unversteuertem Zucker auf Antrag Interventionssteuerlager bewilligt werden. Interventionssteuerlager unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Zucker darf unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus Herstellungsbetrieben oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem besonderen Zollverkehr,
  2. aus Ausfuhrslagern
- in ein Interventionssteuerlager verbracht werden. Die Steuer entsteht in den Fällen der Nummer 1 nur bedingt; die bedingte Steuerschuld geht mit der Aufnahme des unversteuerten Zuckers in das Interventionssteuerlager auf die Bundesanstalt über; dies gilt auch für die im Fall der Nummer 2 in der Person des Ausfuhrlagerinhabers bestehende bedingte Steuerschuld.

(3) Hat die Bundesanstalt Räume eines Herstellungsbetriebes als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Bundesanstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, wenn sie aus dem Herstellungsbetrieb ausgegliedert werden oder wenn ihre Behandlung als zum Herstellungsbetrieb gehörend aufgehoben wird. Ist die Zulassung vor der Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung der Räume erteilt worden, so entsteht die Steuer für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit ihrer Ausgliederung oder Aufhebung der Einbeziehung bedingt; die bedingte Steuerschuld geht gleichzeitig auf die Bundesanstalt über.

(4) Hat die Bundesanstalt Räume eines Ausfuhrslagers als Interventionslager für Zucker anerkannt, so können diese Räume auf Antrag der Bundesanstalt als Interventionssteuerlager zugelassen werden, soweit ihre Bewilligung als Ausfuhrlager auf Antrag des Ausfuhrlagerinhabers widerrufen wird. In diesem Fall geht die bedingte Steuerschuld für den in diesen Räumen lagernden Zucker mit dem Widerruf auf die Bundesanstalt über.

(5) Zucker darf aus einem Interventionssteuerlager unversteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
2. in ein Ausfuhrlager verbracht oder zu steuerbegünstigten Zwecken abgegeben werden,
3. in ein anderes Interventionssteuerlager verbracht werden.

Wird ein Interventionssteuerlager auf Antrag der Bundesanstalt widerrufen und werden die Lagerräume gleichzeitig auf Antrag eines Herstellers von Zucker oder eines Zuckergroßhändlers als Ausfuhrlager zugelassen, so gilt der in diesen Räumen unversteuert

lagernde Zucker als in das Ausfuhrlager verbracht. In den Fällen von Nummer 1 erlischt die Steuer, wenn der Zucker ausgeführt, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht. In den Fällen von Nummer 2 geht die bedingte Steuerschuld auf den Ausfuhrlagerinhaber oder den berechtigten Erwerber steuerbegünstigten Zuckers über. In den Fällen von Nummer 3 bleibt die Steuer in der Person der Bundesanstalt bedingt. In anderen Fällen der Entfernung von Zucker aus dem Interventionssteuerlager wird die bedingte Steuer unbedingt; das gleiche gilt, wenn Zucker zum Verbrauch innerhalb dieses Lagers entnommen wird.

(6) Die Bundesanstalt hat über den Zucker, für den in einem Monat die Steuer unbedingt geworden ist, der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die Steuer bis zum letzten Werktag dieses Monats zu entrichten; Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(7) Interventionslager nach § 9 a des Zuckersteuergesetzes in der bis zum 30. September 1980 geltenden Fassung gelten als Interventionssteuerlager nach Absatz 1.

#### Erstattung der Steuer

##### § 10

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Zucker erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Herstellungsbetrieb zurückgenommen hat.

#### Steueraufsicht

##### § 11

Betriebe, die Zucker herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 a Abs. 3 des Gesetzes. Sind die Räume, in denen sich die Verwaltung befindet, von diesem Betrieb örtlich getrennt, so unterliegen auch diese Räume der Steueraufsicht.

##### § 12

(weggefallen)

##### § 13

(weggefallen)

#### Durchführung

##### § 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe der §§ 4 und 5 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unsteuerter Zucker und den Verbrauch von Waren, bei deren Ausfuhr die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten Zucker erlassen oder vergütet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. die zur Ermittlung des Reinheitsgrades von Zucker erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§ 3),
3. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 6), die Entrichtung der Steuer (§ 7), die Einfuhr (§ 8), die Steuerbefreiung und Steuervergütung (§§ 9, 9 a) anzuordnen und Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
4. zur Vermeidung nicht gerechtfertigter Steuervorteile anzuordnen, daß in das Erhebungsgebiet eingeführte Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren mit ihrem Zuckergehalt der Zuckersteuer unterliegen. Bei Zuckerkulör und karamelisiertem Zucker tritt an die Stelle des Zuckergehaltes die Zuckermenge, die in die Waren eingegangen ist, jedoch höchstens das Eigengewicht der Waren.

##### § 14 a

Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## Zweite Verordnung zur Änderung der Raps-Beihilfe-Verordnung

Vom 5. Oktober 1983

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und auf Grund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

### Artikel 1

Die Raps-Beihilfe-Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 828), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2254), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Worte „oder bei Raps- und Rübsensamen Futtermitteln beigemischt“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach den Worten „der Ölmühle“ die Worte „oder des Futtermittelherstellungsbetriebes (Betrieb)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Ölherstellungsbetriebes“ und „der Ölmühle“ jeweils durch die Worte „des Betriebes“ sowie das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Ölherstellungsbetriebes“ durch das Wort „des Betriebes“ und die Worte „der Ölmühle“ durch die Worte „dem Betrieb“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Rechtswidrige Bewilligungsbescheide sind zurückzunehmen, zu Unrecht empfangene Beihilfen sind zurückzuzahlen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „eine Ölmühle“ durch die Worte „einen Betrieb“ und die Worte „die Ölmühle“ durch die Worte „der Betrieb“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „eine Ölmühle“ durch die Worte „einen Betrieb“, die Worte „der Ölmühle“ durch die Worte „dem Betrieb“ und die

Worte „die Ölmühle“ durch die Worte „der Betrieb“ ersetzt.

6. In § 8 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und Absatz 2 gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die einleitenden Worte „Jede Ölmühle, in die“ durch die Worte „Jeder Betrieb, in den“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Ölmühle“ durch die Worte „Der Betrieb“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Es werden ersetzt:
    - aa) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „die Ölmühle“ durch die Worte „der Betrieb“ und in Satz 2 die Worte „die Ölmühle auf ihre“ durch die Worte „der Betrieb auf seine“,
    - bb) in Absatz 2 die Worte „die Ölmühle“ durch die Worte „den Betrieb“,
    - cc) in Absatz 3 im Einleitungssatz die Worte „der Ölmühle“ durch die Worte „dem Betrieb“.
  - b) In Absatz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Öl“ die Worte „oder zur Beimischung von Raps- und Rübsensamen in Futtermittel“ eingefügt.
9. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Als zur Verwendung als Futtermittel in unverändertem Zustand bestimmt gelten insbesondere Ölsaaten und Mischungen, die

  1. abgepackt an Groß- und Einzelhändler abgegeben oder
  2. in Kleinverkaufspackungen bis zu 5 kg Inhalt abgepackt worden sind.“

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1983

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 4. Oktober 1983**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß das in der Anlage wiedergegebene Kennzeichen des Nordischen Ministerrats von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1126).

Bonn, den 4. Oktober 1983

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

**Anlage**



---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 22, ausgegeben am 15. September 1983**

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 83	<b>Gesetz zum Zusatzübereinkommen vom 8. Oktober 1982 zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit</b> .....	562
14. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken .....	564
4. 8. 83	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich .....	566
11. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr und des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr .....	569
11. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	569
16. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	570
26. 8. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	570
29. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	572
29. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	572
31. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus .....	573
31. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen .....	574
1. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	574
1. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ...	575
2. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages .....	575
2. 9. 83	Bekanntmachung der Änderungen des englischen Wortlauts der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	576

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich -,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 25, ausgegeben am 7. Oktober 1983**

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 83	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 34 und Nr. 42 über die Verhütung von Brandgefahren und über Stoßstangen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 34 und Nr. 42) .....	626
14. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	627
16. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	628
16. 9. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit .....	630
19. 9. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung .....	632
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	634
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit .....	634
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute .....	635
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute .....	635
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute .....	636
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 56 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Krankenversicherung der Schiffsleute .....	636
21. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	637
23. 9. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme der Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	638

*Die Regelung Nr. 34 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Verhütung von Brandgefahren – und die Regelung Nr. 42 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer vorderen und hinteren Schutzeinrichtungen (Stoßstangen usw.) – werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich ,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
27. 9. 83 Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	10 689	(183	29. 9. 83)	30. 9. 83
29. 9. 83 Verordnung TS Nr. 5 – DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien 9291	10 865	(186	4. 10. 83)	1. 11. 83
29. 9. 83 Verordnung TS Nr. 5 – DLST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg 9291	10 865	(186	4. 10. 83)	1. 11. 83
28. 9. 83 Verordnung TSF Nr. 2/83 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	10 905	(187	5. 10. 83)	1. 11. 83
28. 9. 83 Fünfzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	11 057	(190	8. 10. 83)	9. 10. 83

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
16. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2342/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 225/11	18. 8. 83
22. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2373/83 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 232/5	23. 8. 83
22. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2374/83 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1983/84	L 232/10	23. 8. 83
22. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2375/83 der Kommission über die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge zur privaten Lagerhaltung von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat	L 232/15	23. 8. 83
25. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2405/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost	L 236/12	26. 8. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>Andere Vorschriften</b>	
2. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2214/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (Kennziffer 0100), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/22 4. 8. 83
2. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2215/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen der Warenkategorie Nr. 16 (Kennziffer 0160), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/24 4. 8. 83
2. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2216/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberhemden, Unterhemden und T-Shirts der Warenkategorie Nr. 4 (Kennziffer 0040), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/26 4. 8. 83
2. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2217/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71 (Kennziffer 0710), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/28 4. 8. 83
2. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2218/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/30 4. 8. 83
2. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2219/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 80 (Kennziffer 0800), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/32 4. 8. 83
3. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2230/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Lithiumoxid und Lithiumhydroxid der Tarifstelle 28.28 B, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/9 5. 8. 83
3. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2231/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Hydrochinon der Tarifstelle 29.06 B II, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/10 5. 8. 83
3. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2232/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Chlorinchlorid der Tarifstelle 29.24 ex B, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/11 5. 8. 83
3. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2233/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dodecylbenzol der Tarifstelle 38.19 ex E, mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/12 5. 8. 83
3. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2234/83 der Kommissions zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polystyrol und seine Mischpolymerisate der Tarifstelle 39.02 C VI, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/13 5. 8. 83
4. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2259/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 216/20 6. 8. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
5. 8. 83 Entscheidung Nr. 2260/83/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	L 216/21	6. 8. 83
8. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2267/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Diäthylenglykol der Tarifstelle 29.08 B ex I, mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/5	9. 8. 83
8. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2268/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Klaviere, neu, der Tarifstelle 92.01 A ex I, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/6	9. 8. 83
8. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2269/83 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1403/83, (EWG) Nr. 1427/83 und (EWG) Nr. 1428/83 betreffend die Durchführung besonderer Interventionsmaßnahmen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1982/83	L 218/7	9. 8. 83
8. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2270/83 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1983/84	L 218/8	9. 8. 83
5. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2274/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Macau	L 219/5	10. 8. 83
5. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2275/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich und nach Irland von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Macau	L 219/7	10. 8. 83
8. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2277/83 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 219/10	10. 8. 83
9. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2286/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 220/9	11. 8. 83
29. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2287/83 der Kommission zur Durchführung des Artikels 127 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung	L 220/12	11. 8. 83
29. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe	L 220/13	11. 8. 83
29. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 220/15	11. 8. 83
29. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 220/20	11. 8. 83
10. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2291/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Streichgarne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen, der Warenkategorie Nr. 47 (Kennziffer 0470), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/25	11. 8. 83
10. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2292/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/27	11. 8. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
10. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2293/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, getränkt usw., der Warenkategorie 100 (Kennziffer 1000), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/28	11. 8. 83
10. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2294/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, der Tarifstelle 39.07 B V ex d), mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/29	11. 8. 83
12. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2319/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle der Tarifstelle 85.21 C mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 222/9	13. 8. 82
12. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2328/83 der Kommission zur Berichtigung der dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1816/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Mischfuttermittel aus Getreide und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis	L 222/25	13. 8. 83
12. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2329/83 der Kommission zur Berichtigung der griechischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1816/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Mischfuttermittel aus Getreide und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis	L 222/26	13. 8. 83
11. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2333/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in Tarifnummer 15.06 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 224/13	17. 8. 83
11. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2334/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 90.28 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 224/14	17. 8. 83
17. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2344/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bariumcarbonat der Tarifstelle 28.42 A ex VII, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 225/14	18. 8. 83
19. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2370/83 des Rates zur Festsetzung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bariumchlorid mit Ursprung in der Volksrepublik China oder in der Deutschen Demokratischen Republik	L 228/28	20. 8. 83
23. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2380/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	L 233/8	24. 8. 83
23. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2381/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr ins Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Rumänien	L 233/14	24. 8. 83
23. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2392/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 234/9	25. 8. 83
22. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2424/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 238/17	27. 8. 83
22. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2425/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 238/19	27. 8. 83
22. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2426/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 238/21	27. 8. 83

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
26. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2428/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumdichromat der Tarifstelle 28.47 B ex II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 238/26	27. 8. 83
29. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2444/83 der Kommission zur Festsetzung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Polen, Schweden und der Tschechoslowakei sowie zur Wiedereröffnung der Antidumpingverfahren betreffend diese Einfuhren	L 241/9	31. 8. 83
30. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2445/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Vitamine der Tarifstelle 29.38 B V, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 241/10	31. 8. 83
30. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2446/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Geschirr, Haushalts- und Toilettegegenstände, aus Porzellan, der Tarifnummer 69.11, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 241/12	31. 8. 83
30. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2447/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürliches, raffiniert, sowie synthetisches, der Tarifstelle 29.13 B I b), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 241/13	31. 8. 83
30. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2483/83 der Kommission zur Aufhebung der auf bestimmte Schuhe des Typs „Espadrilles“ mit Ursprung in China anwendbaren Schutzmaßnahmen, zur Einführung in Frankreich von Einfuhrregelungen für die genannten Waren sowie für bestimmte Pantoffeln und Hausschuhe mit Ursprung in dem genannten Drittland und zum Abschluß des gemeinschaftlichen Untersuchungsverfahrens betreffend die Einfuhr der Waren der Tarifstelle ex 64.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 244/12	2. 9. 83
31. 8. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2492/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	L 245/5	3. 9. 83
2. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2493/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/7	3. 9. 83
2. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2494/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe der Tarifstelle 42.03 B I, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 245/8	3. 9. 83
6. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2506/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 248/9	8. 9. 83
7. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2507/83 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 248/12	8. 9. 83
7. 9. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2526/83 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 2 (Kennziffer 0023), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 249/8	9. 9. 83

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Es sind nachzutragen:		
2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2000/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 230/1	22. 8. 83
2. 6. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 230/6	22. 8. 83
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (ABI. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982)	L 215/30	5. 8. 83
– Berichtigung der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission vom 28. Oktober 1982 über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika (ABI. Nr. L 307 vom 1. 11. 1982)	L 215/30	5. 8. 83
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/83 der Kommission vom 28. Juli 1983 zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und nach Italien von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Peru (ABI. Nr. L 210 vom 2. 8. 1983)	L 250/18	10. 9. 83